
Hinweise und Mustertexte für Einwendungsentscheid und Beschluss Sondernutzungsplanung

1. Allgemeine Hinweise

Bei der **Sondernutzungsplanung** entscheidet der Gemeinderat gleichzeitig und in der Regel **im gleichen Dokument** über die Einwendungen und über den Sondernutzungsplan. Es kann ein ähnlicher Aufbau gewählt werden wie für die Ausfertigung einer Baubewilligung.

Werden die Einwendungen in gesonderten Einwendungsentscheiden abgehandelt, ist der Beschluss über den Sondernutzungsplan diesen Entscheiden beizulegen. Im Einwendungsentscheid ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht gesondert weiterziehbar ist. Anfechtbar ist der Beschluss über den Sondernutzungsplan; es gilt die dort angefügte Rechtsmittelbelehrung.

2. Mustertext Rechtsmittelbelehrung zum Gemeinderatsbeschluss über den Sondernutzungsplan

1. Gegen diesen Beschluss kann bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt vom [Datum] oder in der Folgenummer. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
 - a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen unter Ziffern 2 bis 4 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
7. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.